

Satzung

Himalaya-Haus

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Himalaya-Haus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Himalaya-Haus e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießener Str. 52, 35435 Wettenberg, Kreis Gießen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Förderung und Entwicklung bedürftiger Menschen des Himalaya Gebietes, mit Schwerpunkt der Ladakhregion, sowie die Förderung der Völkerverständigung. Er soll zudem der Öffentlichkeit die Möglichkeit bieten, die kulturelle Vielfalt sowie das Wissen der Region zu vermitteln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Tätigkeiten:

- a. Förderung zum Erhalt der spezifischen Medizin, Kunst und des Handwerks des Himalaya Gebietes durch Vorträge, Studiengruppen und kulturelle Veranstaltungen;
- b. Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Buddhismus für Schulklassen, Studenten und andere interessierte Gruppen;
- c. Einrichtung und Pflege einer Bibliothek, um kulturrelevante Werke interessierten Personen zur Verfügung zu stellen;
- d. Studium, Förderung des Dialogs und Erforschung der traditionellen Heilkunde aus der Himalaya Region und Vergleich mit der westlichen Heilkunde;
- e. Förderung und Durchführung des wissenschaftlichen, transkulturellen Austauschs in Form von Gesprächen, Vorlesungen, Symposien und Tagungen sowie von wissenschaftlichen Untersuchungen;
- f. Förderung und Durchführung gesellschaftlicher Aktivitäten in Deutschland, in Anlehnung an die buddhistischen Grundprinzipien der Toleranz, der Fürsorge und des Respekts. Unter Berücksichtigung dieser Grundprinzipien werden verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, wie zur Stressbewältigung, Persönlichkeitsentwicklung und Hospizarbeit;

- g. Unterstützung humanitärer, gemeinnütziger und ökologischer Projekte, sowie die Förderung bedürftiger Menschen aus der Himalaya Region durch finanzielle und seelische Unterstützung, auch im Ausland;
 - h. Unterstützung humanitärer und medizinischer Notversorgung mit Hilfe von westlichen Medizinern;
 - i. Unterstützung von ökologischen Projekten in der Region Ladakh zu den Themen, Errosionvermeidung durch Aufforstung, Müllentsorgungssysteme, ökologische Landwirtschaft und Klimawandel;
 - j. Austausch von qualifizierten Lehrern, Referenten, Künstlern und Freiwilligen zur Durchführung von Workshops, Studiengruppen, Vorträgen und Ausstellungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - 5) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

Der Satzungszweck wird weiterhin insbesondere verwirklicht durch:

- a. Organisation und/oder Abhaltung von kulturellen, spirituelle und wissenschaftlichen Veranstaltungen wie z.B. Vorträge, Seminare, Klausuren, Meditationen, Feiern;
- b. Bereitstellung von Räumlichkeiten, in denen kulturelle, spirituelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durchgeführt werden;
- c. Herausgabe einer Vereinszeitschrift mit Übersetzung, Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften und Unterweisungen aus der Himalaya Region;
- d. Ausbildung und Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern, Studentinnen / Studenten, Übersetzerinnen / Übersetzern und Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftlern und Kunsthandwerkern aus der Himalaya Region;
- e. Einrichtung und Unterhaltung einer Bibliothek sowie Schaffung von Möglichkeiten für die Exegese tibetisch- und buddhismusrelevanter Texte und Medien;
- f. Beschaffung und Aufbewahrung von buddhistischen Kultgegenständen sowie Pflege spiritueller Musik;
- g. Ermöglichung der Unterstützung von Tibetern im Exil und bedürftigen Menschen und Kindern insbesondere aus der Himalaya Region unter Vor-

raussetzung des § 53 AO durch Geldzuwendungen, Sachspenden usw.;

- h. Ermöglichen von Führungen und Exkursionen für alle Interessierten aus dem Westen, die die Kultur und die alltägliche Lebensführung der Menschen in der Himalaya Region kennenlernen und erkunden möchten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der Wissenschaft, Forschung, Anwendung und Förderung der Religion, Kultur und Fürsorge für bedürftige Menschen aus der Himalaya Region und Tibet (z.B. Flüchtlinge), im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch werden Reisekosten sowie dienstlich erforderliche Auslagen nach Maßgabe einer vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Auslagenvergütungsregelung angemessen erstattet.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins verfolgt oder dessen Mitgliedschaft den Zielen des Vereins förderlich sein kann. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Aufsichtsrat einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese kann den Aufsichtsratsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen aufheben. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Aufsichtsrat Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angetragen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch einfachen Brief an den Aufsichtsrat erklärt werden. Der Aufsichtsrat kann den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung beschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Hiergegen kann die Mit-

gliederversammlung angerufen werden, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen den Aufsichtsratsbeschluss aufheben kann. Absolute Ausschließungsgründe sind, wenn ein Mitglied mit einem fälligen Jahresbeitrag ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand ist oder wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

- 5) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über die Höhe der Beiträge. Der Aufsichtsrat kann soziale Gesichtspunkte im Einzelfall berücksichtigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
- 3) der Aufsichtsrat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats statt, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ab Datum des Poststempels unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 1 Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - b. die Mitgliedsbeiträge
 - c. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke
 - d. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder

- e. die Auflösung des Vereins
 - f. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- 3) Die zwei Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss, erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht und machen Vorschläge zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Aufsichtsrates. Die Prüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören.
 - 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen findet. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abweichungen hiervon ergeben sich aus §11.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB)

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem, maximal drei Vorstandsmitgliedern, dem/der Vorsitzenden und einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen eines Dienstvertrages für den Verein tätig. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt und ab-berufen. Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit den Dienstverträgen der Geschäftsführung wird der Verein durch zwei Mitglieder des Aufsichtsrats vertreten.
- 4) Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäfte sind in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu führen. Abweichungen von dem Haushaltsplan sind zulässig, wenn Mehrausgaben in einer Haushaltsposition durch Minderausgaben in anderen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden, darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erforderlich machen.
- 5) Das Nähere über die Zusammenarbeit zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Aufsichtsrat regeln die Organe untereinander und legen diese in einer Geschäftsordnung fest.

§ 9 Spiritueller Leiter und Ehrenpräsident

- 1) Himalaya Haus Deutschland e.V. hat einen spirituellen Leiter. Bis zu seinem Ableben handelt es sich dabei um S.E. Chetsang Rinpoche. Nach seinem Ableben wird ein neuer spiritueller Leiter vom Aufsichtsrat ernannt.
- 2) Dem spirituellen Leiter kommt eine überwiegend spirituelle Führungsrolle zu. Er ist Mitglied des Aufsichtsrates und hat dort einen dauernden Sitz. Zudem hat er das Recht, über eine Ehrenpräsidentschaft zu entscheiden. Der Ehrenpräsident hat reine Repräsentationsfunktionen inne.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich; Änderungen des Satzungszwecks bedürfen einer Vierfünftel-Mehrheit.

§ 11 Beiräte und Arbeitsgruppen

Für besondere Aufgaben kann der Aufsichtsrat oder die Mitgliederversammlung Beiräte oder Arbeitsgruppen berufen.

§ 12 Protokolle

Sowohl von den Mitgliederversammlungen als auch von den Aufsichtsrats- und Beiratssitzungen sind Protokolle zeitnah zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind in dem Beschlussbuch des Vereins zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen dieser Satzung auf Anforderung des Registergerichts oder anderer zuständiger Behörden von sich aus vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine noch zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschliesslich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen mildtätigen Zweck im Sinne des §53 AO 1977.

Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu finden.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Bundesrepublik Deutschland.

Vorstehende Satzung wurde am 16.11.2016 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Herr Lama Konchok Samten

geb. am 03. Nov 1980
Wohnort: Gießener Str. 52,
35435Wettenberg

Herr Oliver Alexander Obert

geb. 23.02.1968
Wohnort: Hynspergstraße 7,
60322 Frankfurt

Frau Clarissa Meier

geb. 12.12.1968
Wohnort: Schünemannweg 5B,
12247 Berlin

Herr Dr. Frank Flügge

geb. 31.10.1960
Wohnort: Zum Alten Sundern 2,
59846 Sundern

Frau Dr. Petra Dreesen

geb. am 06.11.1957
Wohnort: Schaftlacherstr. 21 1/3,
83666 Waarkirchen

Herr Nawang Namgyal

geb. am 14.07.1967
Wohnort: Wernher-von-Braun Weg 4,
90513 Zirndorf

Herr Tsering Samphel Shara Tsang

geb. am 27.03.1982
Wohnort: Marktmattenstrasse 7,
5600 Lenzburg,
Schweiz